

**Das interessiert Sie!
Neues im September 2014**

*MIETPREISBREMSE UND
BESTELLERPRINZIP FÜR MAKLERTÄTIGKEITEN AUF DEM WEG*

Am 23.09.14 wurde eine Einigung zwischen dem Justizminister und den Spitzen der Koalitionsfraktionen zur Mietpreisbremse erzielt.

Demzufolge dürfen künftig in den von den Ländern ausgewiesenen Gebieten die ortsüblichen Vergleichsmieten nur noch um höchstens 10 % überschritten werden.

Die Mietpreisbremse wird in Gegenden mit einem angespannten Wohnungsmarkt gelten. Hierzu gehören (selbstverständlich) München und das Umland.

Die Länder erhalten für fünf Jahre die Möglichkeit, die Gebiete festzulegen, in denen die Mietpreisbremse gelten soll. Die Länder werden somit bis einschließlich 2020 Rechtsverordnungen erlassen können, um Gebiete für die Mietpreisbremse festzulegen. Diese Rechtsverordnungen bleiben aber dann über das Jahr 2020 hinaus bis zum Ablauf der in der Rechtsverordnung festgelegten Frist, also maximal fünf Jahre, wirksam.

Zum Erhalt der Investitionsbereitschaft auf dem Wohnungsmarkt werden Neubauten sowie die erste Vermietung nach einer umfassenden Modernisierung von der Mietpreisbremse ausgenommen.

Einigung wurde auch hinsichtlich des so genannten Bestellerprinzips erzielt. Nur derjenige muss künftig den Makler zahlen, der ihn auch beauftragt hat und in dessen Interesse der Makler tätig geworden ist.

Der Gesetzesentwurf soll in Kürze ins Bundeskabinett eingebracht werden. Die Regelungen könnten dann in der ersten Jahreshälfte 2015 in Kraft treten.

Wir werden Sie hier weiter informiert halten.

Mit freundlichen Grüßen

(Volpers)

Rechtsanwalt